

**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die
beantragte Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gelände des ehemaligen
britischen Militärflughafens Niederkrüchten-Elmpt**

Inhalt der Bekanntmachung:

Die PNE AG mit Sitz in 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Str. 2-4, beantragte am 18.11.2019 beim Kreis Viersen als zuständige Genehmigungsbehörde eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen britischen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt auf dem Flurstück 13, Flur 34, in der Gemarkung Elmpt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – sollte das Genehmigungsverfahren zunächst als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin beantragte weiterhin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 UVPG vom 10.12.2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 818/2020) und vom 16.12.2020 im Provinciaal Blad der Provinz Limburg (Nr. 9513) wurde über das Genehmigungsverfahren informiert und darauf hingewiesen, dass freiwillig eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV – stattfinden sollte.

Aufgrund sich ändernder rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen wurde das Genehmigungsverfahren Ende Februar 2022 ruhend gestellt und nach Veröffentlichung der Erweiterung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL.NRW.) vom 27.12.2023 sowie erfolgter Änderung des § 52 Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW – (GV.NRW S. 156) wiederaufgenommen.

Die Antragstellerin hat nun mit Schreiben vom 28.03.2024 erklärt, dass sie nunmehr nur noch fünf der ursprünglich beantragten sieben Windenergieanlagen zur Genehmigung stellen will. Zudem hat sie mitgeteilt, dass sie von einer freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die nunmehr beantragten Windenergieanlagen Abstand nehmen will. Ferner begehrt sie die Anwendung des zwischenzeitlich eingeführten § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) für diese fünf Windenergieanlagen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen vor. Für die bereits begonnene Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nun keine Rechtsgrundlage mehr, sodass beide Verfahren abgebrochen werden müssen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden jedoch alle im Zuge der damaligen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits eingegangenen Einwendungen berücksichtigt.

Viersen, den 12.06.2024

Kreis Viersen
Der Landrat

Dr. C o e n e n